

Der Gemeinderat wurde aufgrund der Artikel 21 und 22 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 vorschriftsmäßig einberufen, um über die Punkte der Tagesordnung, aufgestellt durch das Gemeindegremium in seiner Sitzung vom 14. Februar 2019, zu beraten und zu beschließen.

Anwesend waren Frau DHUR Marion, **Bürgermeisterin**, Frau HOUSCHEID Sonja, Frau THEIS Erika, **Schöffinnen**, DOLLENDORF Serge, **Schöffe** Frau KAUT Nadja, SCHWALL Ralph, SCHMITZ Romano, REUTEN Helmuth, Frau WIRTZFELD Monique und Frau GENNEN Monique, **Gemeinderatsmitglieder**.

P. SCHÖSSLER, Generaldirektor.

Abwesend: Herr WIESEN, Herr KLEIS (beide entschuldigt)

**In öffentlicher Sitzung.**

Punkt 1.- Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 28. Februar 2019 - Annahme.  
-----

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig, das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 28. Februar 2019 anzunehmen.

Punkt 2.- Kirchenfabrik Steffeshausen – Haushalt 2019 – Billigung.  
-----

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 7 JA-Stimmen bei 3 Enthaltungen (DOLLENDORF, SCHMITZ, SCHWALL):

Artikel 1.- Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik Steffeshausen in der Sitzung vom 04.02.2019 für das Haushaltsjahr 2019 festgelegt hat, wird gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 35.207,47 Euro
  - auf der Ausgabenseite 35.207,47 Euro
  - gewöhnlicher Gemeindegewinn: 12.238,76 Euro
- und ist ausgeglichen.

Artikel 2.- Der vorliegende Beschluss ergeht mit Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat Steffeshausen
- der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 3.- Antrag auf Zuschuss der LFV-Stundenblume.  
-----

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig,

- 1) der LFV-Stundenblume, Industriestr. 38 in 4700 EUPEN für das Jahr 2019 einen Zuschuss in Höhe von 125,00 € zu gewähren;
- 2) den Herrn Regionaleinnehmer mit der Auszahlung des Betrages von 125,00 € an die LFV-Stundenblume zu beauftragen.

Punkt 4.- Antrag auf Zuschuss des Musikverbandes Födekam Ostbelgien für die  
----- Durchführung des „Play-In Junior Edition“ vom 8. bis zum 11. April 2019 im Kultur- und Begegnungszentrum von Burg-Reuland.  
-----

DER GEMEINDERAT;

BESCHLIESST einstimmig, dem Musikverband Födekam Ostbelgien einen Zuschuss in Höhe von 500,00 € für die Durchführung oben erwähnter Veranstaltung zu gewähren.

Punkt 5.- „Islek ohne Grenzen“ – Verlängerung der Mitgliedschaft für die Jahre 2019-  
----- 2021.

-----  
DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1.- Die Gemeinde BURG-REULAND schließt sich für einen weiteren Zeitraum von 2019 bis 2021 der Vereinigung „Islek ohne Grenzen“ an;

Artikel 2.- Der jährlich an vorerwähnte Vereinigung zu entrichtende Mitgliedsbeitrag beträgt 0,50 € pro Einwohner (bei 3.940 Einwohnern für das Jahr 2019 = 1.970,00 €);

Artikel 3.- Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt, welche der Vereinigung „Islek ohne Grenzen“ informationshalber zuzustellen ist.

Punkt 6.- Lokale Kommission für Energie – Tätigkeitsbericht 2018 - Kenntnisnahme.  
-----

DER GEMEINDERAT

**NIMMT** den vorliegenden Tätigkeitsbericht 2018 der Lokalen Kommission für Energie **ZUR KENNNTNIS**.

Punkt .7- Gemeindehaushalt 2019 – Abänderung Nr.1.  
-----

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig, die Haushaltsabänderung Nr.1 (außerordentlicher und ordentlicher Dienst) 2019 anzunehmen und dieselbe der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu übermitteln.

Punkt 8.- V.o.G. „Dachverband für Tourismus der Gemeinde Burg-Reuland“ –  
----- Antrag auf Zuschuss für das Jahr 2019.  
-----

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

1) Der V.o.G. „Dachverband für Tourismus der Gemeinde Burg-Reuland“ für das Jahr 2019 einen Zuschuss in Höhe von 50.000,00 € zu gewähren;

2) Die Ausgaben werden durch Art. 760/332-02/Haushaltsjahr 2019 bezahlt.

Punkt 9.- Verwaltungskommission des Naturparks „Hohes Venn-Eifel“ – Vorschlag von  
----- zwei effektiven und zwei stellvertretenden Mitgliedern für die  
Generalversammlung.  
-----

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig,

Artikel 1: Als Gemeindevertreter für die die Generalversammlung der VoG Verwaltungskommission des Naturparks „Hohes Venn-Eifel“ die nachstehenden Personen vorzuschlagen:

Als effektive Mitglieder:

1) Herrn Serge DOLLENDORF

2) Frau Monique WANGEN

Als stellvertretende Mitglieder:

1) Herrn Helmuth REUTEN

2) Frau Marion DHUR

Artikel 2.- Vorliegenden Beschluss der Verwaltungskommission des Naturparks „Hohes Venn-Eifel“ zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

Punkt 10.- Verwaltungskommission des Naturparks „Hohes Venn-Eifel“ – Vorschlag eines  
----- effektiven und eines stellvertretenden Mitglieds für den Verwaltungsrat.  
-----

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig,

Artikel 1: Als Gemeindevertreter für den Verwaltungsrats der VoG Verwaltungskommission des Naturparks „Hohes Venn-Eifel“ die nachstehenden Personen vorzuschlagen:

Als effektives Mitglieder:

- Herrn Serge DOLLENDORF

Als stellvertretende Mitglieder:

- Frau Marion DHUR

Artikel 2.- Vorliegenden Beschluss der Verwaltungskommission des Naturparks „Hohes Venn-Eifel“ zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

Punkt 11.- Genehmigung der mit der A.I.D.E. abzuschließenden Vereinbarung zur  
----- Inanspruchnahme von Kanalräumungsaufträgen seitens der Gemeinde.  
-----

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig,

1) Gegenwärtige mit der A.I.D.E. abzuschließende Vereinbarung über die Inanspruchnahme von Kanalräumungsaufträgen seitens der Gemeinde zu genehmigen.

2) Frau Bürgermeisterin und Herrn Generaldirektor mit der Unterzeichnung vorerwähnter Vereinbarung zu beauftragen.

Punkt 12.- Konvent der Bürgermeister – Freigabe des integrierten Energie- und  
----- Klimaplan für die Deutschsprachige Gemeinschaft (POLLEC 3).  
-----

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig, den am 14. Februar 2019 durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelten integrierten Energie- und Klimaplan zu genehmigen.

Punkt 13.- Zeitweilige Polizeiverordnung über die Festlegung von Richtlinien zum  
----- Anbringen von Wahlwerbung auf Gebiet der Gemeinde Burg-Reuland für die  
Wahlen vom 26.05.2019.  
-----

DER GEMEINDERAT,

BESCHLIESST einstimmig, nachstehende zeitweilige Polizeiverordnung über die Festlegung von Richtlinien zum Anbringen von Wahlplakaten auf Gebiet der Gemeinde Burg-Reuland für die Wahlen vom 26.05.2019:

**Artikel 1.** Unter Berücksichtigung bestehender Anordnungen des Provinzgouverneurs ist es erlaubt maximal vier Wochen vor dem Wahltag Wahlwerbung entlang von Gemeindewegen auf Gemeindeeigentum aufzustellen oder anzubringen;

**Artikel 2.** Das Aufstellen oder Anbringen von Wahlwerbung auf privatem Eigentum entlang der Gemeindewege bedarf des vorherigen Einverständnisses der Eigentümer;

**Artikel 3.** Das Aufkleben, Anschrauben bzw. Festnageln oder Aufmalen von Wahlwerbung jeglicher Art auf öffentlichen Wegen (z.B. mittels Kalkaufschriften), öffentlichen oder privaten Gebäuden bzw. Einrichtungen ist untersagt;

**Artikel 4.** Erlaubt ist ausschließlich das Aufstellen, Aufhängen oder Anbringen von Wahlwerbung aus recycelbarem Material;

**Artikel 5.** Wahlwerbung darf nicht die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Aus Sicherheitsgründen dürfen Wahlplakate nicht:

1. an Straßenschildern angebracht werden;
2. an Stellen oder in einer Art und Weise angebracht werden, dass sie die Nutzer von Straßen, Fahrrad- oder Fußwegen beeinträchtigen oder gefährden;

**Artikel 6.** Wahlwerbung muss so verankert oder befestigt werden, dass sie sich nicht lösen und so zu einer Gefahr für den Straßenverkehr bzw. für die Passanten werden kann;

**Artikel 7.** Wahlwerbung in Druckform, mit oder ohne Namensnennung von Kandidaten, ist mit dem Namen des verantwortlichen Herausgebers zu versehen;

**Artikel 8.** In jeglicher Form der Wahlwerbung ist es untersagt, ausdrücklich oder stillschweigend zum Rassismus oder zu Fremdenfeindlichkeit aufzufordern oder in direkter oder indirekter Form auf die Leitlinien des Nazismus oder des Faschismus hinzuweisen;

**Artikel 9.** Die Wahlwerbung, ihre Haltevorrichtungen und das gesamte Befestigungsmaterial müssen innerhalb einer Woche nach dem Wahltag entfernt werden, ohne Beschädigungen oder Verunreinigungen zu hinterlassen;

**Artikel 10.** Wahlwerbung, die gegen die vorliegenden Bestimmungen bzw. die geltende Gesetzgebung verstößt werden durch die Gemeinde entfernt. Die hierdurch anfallenden Kosten gehen zu Lasten des/der Zuwiderhandelnden.

**Artikel 11.** Übertretungen der gegenwärtigen Verordnung werden mit Polizeistrafen geahndet, es sei denn, dass bestehende Gesetze oder allgemeine Erlasse strengere Maßnahmen vorsehen;

**Artikel 12.** Vorliegende Verordnung tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft;

**Artikel 13.** Eine Abschrift der vorliegenden Verordnung ergeht an den Provinzgouverneur, die Kanzlei des Gerichts 1. Instanz, die Kanzlei des Polizeigerichts und den Zonenchef der Polizeizone Eifel.

Der Generaldirektor,  
P. SCHÖSSLER

Die Vorsitzende,  
M. DHUR